

ZH_OBERGERICHT SB130068 vom 29. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130068

FR: ZH_OBERGERICHT SB130068 du 29 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130068 del 29 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Am 15. Januar 2013 wurde der Beschuldigte durch das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, der mehrfachen Veruntreuung sowie der Unterlassung der Buchführung schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe

- 5 - von 10 Monaten sowie einer Busse von Fr. 1'000.-- als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental- Oberaargau, vom 14. Juli 2011 und der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 14. Juli 2010 ausgefallten Strafe bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheits- strafe von 10 Tagen festgesetzt. Weiter widerrief die Vorinstanz die mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich von 20. Juni 2006 aus- gefällte bedingte Strafe von 2 Monaten Gefängnis. Sodann verpflichtete sie den Beschuldigten zu Schadenersatzzahlungen an die Privatkläger und wies das Genugtuungsbegehren eines Privatklägers ab. Schliesslich wurden dem Beschul- digten die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens auferlegt, die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden einstweilen auf die Staatskasse genommen (Urk. 50 S. 36 ff.).

E. 1.2

Gegen das Urteil meldete die Verteidigung innert Frist Berufung an (Urk. 42). Ebenso fristgerecht ging die Berufungserklärung ein (Urk. 51). Sodann wurde in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StPO der Staatsanwaltschaft und den Privatkägern Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 54).

E. 1.3

Während die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung verzichtete, jedoch beantragte, vom Widerruf der mit Urteil der II. Strafkammer des Ober- gericht des Kantons Zürich vom 20. Juni 2006 ausgefallten bedingten Strafe abzusehen (Urk. 56), erhoben die Privatkläger B._____ und C._____ Anschluss- berufung (Urk. 57 und 59). Mit Präsidialverfügung vom 2. April 2013 wurde den Privatkägern B._____ und C._____ Frist angesetzt, um ihre Anschlussberufun- gen zu verdeutlichen (Urk. 61). Mit Schreiben vom 14. April 2013 zog B._____ seine Anschlussberufung zurück (Urk. 63). Rechtsanwalt Dr. Y._____ zog na- mens des Privatklägers C._____ die Anschlussberufung ebenfalls zurück (Urk. 68).

E. 1.4

Die Parteien wurden sodann auf Montag, 1. Juli 2013, 08.00 Uhr, zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 73). Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 schränkte der Verteidiger die Berufung auf den Widerruf, die Zivilpunkte sowie die Kostenfolgen ein und beantragte die Abnahme der Vorladungen und die Durchführung des schriftlichen Verfahrens (Urk. 78). Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens wurde sogleich bewilligt, die Vorladungen abgenommen und der Verteidigung Frist zur Einreichung einer Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 80).

E. 1.5

Nach Eingang der Berufungsbegründung des Beschuldigten (Urk. 81) wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern mit Verfügung vom 24. Juni 2013 Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsantwort sowie der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 83). Während die Staatsanwaltschaft auf Einreichen einer Berufungsantwort verzichtete (Urk. 85), liessen sich die Privatkläger und die Vorinstanz innert Frist nicht Vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 56) und der Verteidigung (Urk. 81 S. 3 f.) ist dieser Widerruf jedoch nicht zulässig.

E. 2.1

Die Verteidigung hat die Berufung beschränkt auf Dispositiv-Ziffer 5 (Widerruf), Dispositiv-Ziffer 6 (Schadenersatzforderungen) sowie Dispositiv-Ziffern 8-10 (Kostenfolgen). In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Hingegen nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind Schuld- und Strafpunkt (Dispositiv-Ziffern 1-4) sowie die Abweisung der Genugtuungsforderung des Privatklägers C.____ (Dispositiv-Ziffer 7), was festzustellen ist (Art. 402 StPO i.V.m. 437 Abs. 1 StPO). Auf diese Punkte ist im Folgenden nicht mehr weiter einzugehen. II. Widerruf 1. Die Vorinstanz hat die mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Juni 2006 ausgefallte bedingte Strafe von 2 Monaten Gefängnis widerrufen (Urk. 50 S. 32 f.).

- 7 -

E. 3

Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf der Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Vorliegend geht es um den Widerruf einer bedingten Strafe, die mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Juni 2006 ausgesprochen wurde. Dieses Urteil wurde dem Beschuldigten gleichentags mündlich eröffnet (vgl. Beizugsakten des Obergerichts des Kantons Zürich, Prozess Nr. SB060234, Urk. 65 S. 2). Die Probezeit von drei Jahren begann somit am 20. Juni 2006 zu laufen. Als am 15. Januar 2013 das vorinstanzliche Urteil gefällt wurde, waren seit Ablauf der Probezeit demnach mehr als drei Jahre vergangen, weshalb ein Widerruf nicht mehr hätte erfolgen dürfen.

E. 4

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 5.-6. (...)

E. 7

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers C._____ wird abgewiesen. 8.-10. (...)

E. 11

(Mitteilung)

E. 12

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 13 - Es wird erkannt: 1. Die mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Juni 2006 ausgefallte bedingte Strafe von 2 Monaten Gefängnis wird nicht widerrufen. 2. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den nachfolgenden Privatklägern Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: – B._____, ... [Adresse]: Fr. 30'000.– zuzüglich 5% Zins ab 27. Dezember 2006 – D._____, ... [Adresse]: Fr. 60'000.– – C._____, ... [Adresse]: Fr. 113'000.– zuzüglich 5% Zins ab 5. Dezember 2006. 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 8-10) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'431.60 amtliche Verteidigung 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für drei Viertel der Kosten bleibt vorbehalten. 6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – Rechtsanwalt Dr. Y._____ als Vertreter der Privatkläger B._____ und C._____ dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger – den Privatkläger D._____, ... [Adresse]

- 14 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B. 7. Gegen die- sen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. August 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.